

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Sotronik GmbH

Sotronik GmbH • Technoparkstrasse 2 • CH-8406 Winterthur • Tel. +41 52 260 57 57 • info@sotronik.ch • www.sotronik.ch

Stand: 29.09.2025

Diese AGB gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen («Leistungen») von Sotronik gegenüber Geschäftskunden in der Schweiz und im Ausland.

Die AGB werden durch die Bestellung/Auftragserteilung von «Leistungen» des Geschäftskunden als integrierter Vertragsbestandteil in kraftgesetzt und gehen jeglichen anderen Vereinbarungen vor.

Bei Auslandsbezug (Sitz des Kunden oder Erfüllungs-/Lieferort ausserhalb der Schweiz) gilt zusätzlich der International Annex (IA).

Die AGB sind unter www.sotronik.ch/kontakt.html aufgeschaltet und jederzeit in der aktuellen Fassung einsehbar.

1. Geltungsbereich und Rangfolge

1.1 Diese AGB gelten für alle Leistungen von Sotronik gegenüber Geschäftskunden mit Sitz in der Schweiz und im Ausland.

1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn Sotronik ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.3 Rangfolge bei Widersprüchen: (1) individuell unterzeichnete Verträge/Bestellungen inkl. Leistungsbeschreibung (SoW), (2) Angebot/Auftragsbestätigung, (3) International Annex (IA), sofern anwendbar, (4) diese AGB, (5) Anhänge (z. B. SLA, AVV/DPA, OSS-Liste), soweit nicht ausdrücklich vorrangig vereinbart

1.4 Internationaler Anwendungsfall (Trigger). Der International Annex (IA) gilt automatisch, sobald der Kunde seinen Sitz ausserhalb der Schweiz hat oder der Erfüllungs-/Lieferort im Ausland liegt; in diesem Fall geht der IA den Bestimmungen dieser AGB vor.

2. Vertragsart und Leistungsumfang

2.1 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich als Werkvertrag vereinbart, erbringt Sotronik Leistungen als Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR. Für als Werk geschuldete Ergebnisse gelten Art. 363 ff. OR.

2.2 Umfang und Ziel der Leistungen ergeben sich aus Angebot, Auftragsbestätigung und/oder SoW. Teillieferungen sind zulässig, sofern dem Kunden zumutbar.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Der Kunde stellt rechtzeitig alle notwendigen Informationen, Entscheidungen, Zugänge, Testumgebungen, Daten und Ansprechpersonen bereit und sorgt für fachkundige Mitarbeit.

3.2 Der Kunde informiert Sotronik vor Bestellung/Auftragserteilung über einzuhaltende Normen/Vorschriften im Bestimmungsland sowie alle relevanten Sicherheits-, Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften.

3.3 Verzögerungen oder Mehraufwände aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Mitwirkung gehen zulasten des Kunden.

4. Drittsysteme und Open-Source-Software

4.1 Sotronic darf geeignete Drittprodukte (Hardware/Software/Cloud) einsetzen. Deren Lizenz- und Nutzungsbedingungen gelten zusätzlich als Vertrag zwischen dem Hersteller/Lieferant der Drittprodukte und dem Geschäftskunden; Sotronic weist gesondert darauf hin.

4.2 Sofern Open-Source-Software eingesetzt wird, gelten die jeweiligen OSS-Lizenzen.

5. Einsatz von Unterauftragnehmern

5.1 Sotronic darf qualifizierte Subunternehmer beiziehen und bleibt für deren Leistungen verantwortlich.

6. Termine und Änderungen (Change-Requests)

6.1 Termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich.

6.2 Terminpläne verlängern sich angemessen, wenn (a) Informationen/Entscheide des Kunden fehlen oder sich ändern, (b) der Kunde in Verzug ist, oder (c) Hindernisse ausserhalb des Einflussbereichs von Sotronic eintreten.

6.3 Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung beider Parteien, einschliesslich allfälliger Termin- und Preisfolgen.

7. Lieferung und Abnahme

7.1 Für werkvertragliche Leistungen vereinbaren die Parteien Abnahmekriterien und Testfälle.

7.2 Der Kunde prüft gelieferte Ergebnisse unverzüglich. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt die Leistung als genehmigt und abgenommen, wenn (a) ein vereinbarter Abnahmetest erfolgreich ist, (b) der Kunde die Leistung produktiv nutzt, oder (c) der Kunde innerhalb von 10 Arbeitstagen seit Lieferung keine begründete Mängelrüge erhebt.

7.3 Unerhebliche Mängel hindern die Abnahme nicht; sie werden in einer Mängelliste nachgebessert.

8. Preise, Spesen und Zahlungsbedingungen

8.1 Preise verstehen sich in CHF exkl. MwSt., Abgaben, Zöllen, Transport/Versicherung sowie Reise- und Nebenkosten (werden nach effektivem Aufwand verrechnet, sofern nicht pauschaliert).

8.2 Sofern nicht anders vereinbart, fakturiert Sotronic monatlich nach Aufwand bzw. gemäss Meilensteinen; Zahlungsziel und Fälligkeit 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

8.3 Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde den gesetzlichen Verzugszins von 5 % p. a. (Art. 104 OR) sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten.

8.4 Verrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; ein Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht besteht nur aufgrund von Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis und ist nicht für unwesentliche Mängel statthaft.

8.5 An gelieferter Hardware bleibt das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorbehalten; Sotronic ist jederzeit zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts ermächtigt.

9. Rechte an Arbeitsergebnissen (IP-Übergang)

9.1 Alle im Rahmen eines Projekts für den Kunden entwickelten Arbeitsergebnisse – insbesondere Software, Source Code, Firmware, Schaltpläne, Dokumentationen sowie sonstige Ergebnisse («Work Results») – gehen nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde erhält damit die ausschliesslichen, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte.

9.2 Unabhängig davon verbleiben sämtliche Rechte an vorbestehendem Know-how, Standardkomponenten, Bibliotheken, Tools und Methoden («Background IP») bei Sotronic. Soweit für den vertragsgemässen Einsatz der Work Results erforderlich, räumt Sotronic dem Kunden daran ein nicht-exklusives, unbefristetes Nutzungsrecht ein.

9.3 Sotronic ist berechtigt, generisches Wissen, Erfahrungen und Methoden, die sie bei der Leistungserbringung erworben hat, auch in anderen Projekten einzusetzen, sofern dabei keine vertraulichen Informationen oder spezifischen Quellcodes des Kunden offengelegt werden.

9.4 Auf schriftlichen Wunsch bestätigt Sotronic dem Kunden die Übertragung der Rechte schriftlich in einer separaten IP-Übergabebestätigung.

10. Schutzrechte Dritter (Freistellung)

10.1 Die Freistellung gilt ausschliesslich für die Schweiz (für Auslandsfälle gemäss International Annex) und unterliegt den Haftungsgrenzen nach Ziff. 13. Sie setzt unverzügliche schriftliche Mitteilung, Überlassung der Verteidigung an Sotronic und die Mitwirkung des Kunden voraus. Sotronic ist berechtigt, zur Abhilfe (i) zu modifizieren, (ii) eine Lizenz zu beschaffen oder (iii) die betroffene Leistung gegen Erstattung der hierfür bezahlten Vergütung zurückzunehmen; diese Abhilfen sind abschliessend. Ausgeschlossen sind Ansprüche, die auf Kundenvorgaben/-material, kundenseitigen Änderungen, Kombinationen mit nicht freigegebenen Drittsystemen, nicht bestimmungsgemässer Nutzung oder Verstössen gegen OSS-/Drittlicenzen beruhen. Die Freistellung gilt nur für innerhalb von 12 Monaten ab Abnahme erhobene Ansprüche.

11. Gewährleistung

11.1 Services (Auftrag): Sotronic erbringt Leistungen mit gebotener fachlicher Sorgfalt; es besteht keine Erfolgsgarantie.

11.2 Werkleistungen/Software: Sotronic gewährleistet, dass die Work Results bei Abnahme die vereinbarten Spezifikationen erfüllen; Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abnahme.

11.3 Mängel sind detailliert zu rügen. Sotronic behebt reproduzierbare Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Workaround oder Update. Austausch-/Reise-/Transportkosten trägt der Kunde, sofern die Ursache nicht Sotronic zuzurechnen ist.

11.4 Gewährleistung ist ausgeschlossen für natürliche Abnutzung, unsachgemässe Nutzung, Änderungen durch den Kunden/Dritte, Einsatz in nicht freigegebener Umgebung sowie Ereignisse höherer Gewalt.

11.5 Weitergehende Gewährleistungsrechte (Minderung/Wandelung) werden vollständig im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

12. Betriebsbedingungen und Datensicherung

12.1 Der Kunde ist für eine geeignete Betriebsumgebung, Versionierung/Updates sowie Sicherheits- und Backup-Konzepte verantwortlich.

12.2 Software ist naturgemäss nicht völlig fehlerfrei; ununterbrochene Verfügbarkeit wird nicht garantiert.

13. Haftung

13.1 Sotronic haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur für unmittelbare, vorhersehbare Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf die in den letzten 12 Monaten vor dem Schadensereignis vom Kunden für die betroffene Leistung bezahlten Entgelte (max. CHF 100'000, falls nicht anders vereinbart); eine weitere Haftung ist ausgeschlossen.

13.2 Haftung für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Datenverlust, Ansprüche Dritter und sonstige indirekte oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.

13.3 Keine Beschränkung gilt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Sotronic, für Personenschäden sowie für zwingende Haftung nach Produkthaftpflichtrecht.

14. Vertraulichkeit

14.1 Beide Parteien behandeln nicht-offenkundige Informationen vertraulich und verwenden sie ausschliesslich zur Vertragserfüllung.

14.2 Die Geheimhaltungspflicht gilt während der Vertragsdauer und drei Jahre danach; gesetzlich längere Schutzfristen bleiben vorbehalten.

14.3 Zwingende gesetzliche Offenlegung bleibt vorbehalten; die andere Partei wird – soweit möglich – vorgängig informiert.

15. Datenschutz

15.1 Sotronic bearbeitet Personendaten im Einklang mit dem schweizerischen Datenschutzgesetz (revDSG).

15.2 Soweit Sotronic für den Kunden Personendaten im Auftrag bearbeitet, schliessen die Parteien vor Beginn der Bearbeitung eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV/DPA); ohne AVV werden keine personenbezogenen Daten des Kunden im Auftrag bearbeitet.

15.3 Beim Einsatz von Dritt-/Cloud-Services stellt Sotronic – soweit anwendbar – ein angemessenes Datenschutzniveau sicher.

16. Einsatz von Künstlicher Intelligenz (AI)

16.1 Interne Nutzung: Sotronic setzt bei Entwicklung und Leistungserbringung AI-gestützte Werkzeuge ein; Arbeitsergebnisse werden mit üblicher Sorgfalt geprüft. Eine Haftung für ausschliesslich AI-verursachte Fehler ist ausgeschlossen, ausser bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Sotronic.

16.2 AI-Funktionalität in Produkten: Wird AI Bestandteil eines Produkts/Systems (z. B. Muster-/Geräuschdetektion), gewährleistet Sotronic die Funktionsweise nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung. Keine Garantie auf vollständige, dauerhafte oder fehlerfreie Funktionalität.

16.3 Verantwortung des Kunden: Eignungsprüfung, Validierung vor produktivem Einsatz sowie die Festlegung sicherheits-/regelungsrelevanter Grenzen liegen alleine beim Kunden.

16.4 Datenschutz: Verarbeitung von Kundendaten in AI-Systemen erfolgt ausschliesslich im Rahmen von Ziffer 15 und – soweit erforderlich und möglich – mit vorgängiger Zustimmung des Kunden.

17. Export-, Sanktions- und Compliance-Vorgaben

17.1 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung export- und sanktionsrechtlicher Vorgaben beim Einsatz oder Weiterexport der Liefergegenstände.

18. Elektronische Kommunikation und Form

18.1 Vertragsrelevante Mitteilungen dürfen in Textform, einschliesslich E-Mail, erfolgen. Elektronische Signaturen (einschliesslich qualifizierter elektronischer Signatur) sind zulässig, sofern keine strengere Form vereinbart ist.

19. Höhere Gewalt

19.1 Keine Partei haftet für Nichterfüllung infolge von Ereignissen ausserhalb ihres Einflussbereichs (z. B. Naturereignisse, Krieg, Pandemien, Streik, Ausfall kritischer Infrastrukturen). Termine verlängern sich angemessen.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Anwendbares Recht: Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

20.2 Gerichtsstand: Rechtsdomizil von Sotronic.

20.3 Salvatorische Klausel: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht; die Parteien ersetzen unwirksame Regelungen durch solche, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommen.

20.4 Änderungen/Ergänzungen auch dieser Bestimmung bedürfen der Schriftform.

International Annex (IA) zu den AGB der Sotronik GmbH

IA-1. Anwendungsbereich und Vorrang

1.1 Dieser Annex gilt zusätzlich zu den AGB der Sotronik GmbH („AGB“), sobald der Kunde (Auftraggeber) seinen Sitz ausserhalb der Schweiz hat oder Leistungen/Lieferungen im Ausland erbracht werden.

1.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Annex und den AGB geht dieser Annex vor. Im Übrigen gelten die AGB unverändert fort.

IA-2. Rechtswahl und Streitbeilegung

2.1 Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist das Rechtsdomizil von Sotronik.

IA-3. Territoriale Reichweite der Freistellung (Ziff. 10 AGB)

3.1 Die Freistellung gemäss Ziff. 10 AGB (Schutzrechte Dritter) gilt für die im jeweiligen Angebot/SoW (Statement of Work) ausdrücklich bezeichneten Absatz-/Einsatzmärkte („Vertriebsgebiet“).

3.2 Fehlt eine Bezeichnung, gilt als Vertriebsgebiet: Schweiz + EU/EWR.

3.3 Die Freistellung umfasst angemessene Verteidigungs- und Vergleichskosten und unterliegt den Haftungsgrenzen der Ziff. 13 AGB. Ausschlüsse gemäss Ziff. 10.3 AGB bleiben bestehen.

3.4 Sotronik ist berechtigt, Kunden bei Streitigkeiten um Schutzrechte angemessen zu unterstützen. Dies erfolgt auf Kosten des Kunden, soweit die Streitigkeit auf einer Nutzung außerhalb des vereinbarten Vertriebsgebiets beruht.

IA-4. Datenschutz und internationale Datenflüsse

4.1 Bearbeitet Sotronik Personendaten von Betroffenen aus der EU/EWR, erfolgt dies im Einklang mit dem DSGVO und – soweit anwendbar – der DSGVO; Details regelt eine AVV/DPA.

4.2 Internationale Datenübermittlungen erfolgen nur bei angemessenem Schutzniveau oder auf Grundlage anerkannter Transferinstrumente (z. B. EU-Standardvertragsklauseln); Unterauftragsverarbeiter werden vertraglich eingebunden.

IA-5. Lieferung, Gefahrübergang und Incoterms

5.1 Soweit nicht im Angebot/SoW abweichend geregelt, erfolgt die Lieferung nach Incoterms® 2020: EXW Winterthur (EXW). Risiko und Kosten des Transports trägt der Kunde; Aus- und Einfuhrabfertigung, Zölle und Abgaben obliegen dem Kunden.

5.2 Abweichungen (z. B. DAP, CIP) bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung im Angebot/SoW.

IA-6. Steuern, Abgaben und Währung

6.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto und exkl. ausländischer Steuern, Abgaben und Zölle.

Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer wird nach den anwendbaren Regeln erhoben (insb. Reverse-Charge bei EU-Leistungen). Der Kunde trägt dafür Sorge, dass er alle steuerrechtlichen Pflichten in seinem Land erfüllt.

6.2 Quellen-/Withholding-Taxes im Ausland trägt der Kunde. Der Kunde stellt sicher, dass Zahlungen brutto für netto bei Sotronik eingehen (Gross-Up), soweit anwendbares Recht oder ein Doppelbesteuerungsabkommen keinen Null- oder Reduzierungssatz ermöglicht.

6.3 Währung: CHF, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

IA-7. Exportkontrolle und Sanktionen

7.1 Der Kunde beachtet sämtliche anwendbaren Export-, Re-Export- und Sanktionsvorschriften (insb. CH/EU/UK/US). Eine Weitergabe in sanktionierte Länder/Endverwendungen ist unzulässig. Erforderliche Genehmigungen beschafft der Kunde, soweit nicht ausdrücklich Sotronik obliegend.

7.2 Der Kunde haftet auf erstes Verlangen gegenüber Sotronik für sämtliche Verluste, die aufgrund von Verstößen gegen Export- oder Sanktionsvorschriften entstehen, es sei denn, der Verstoß ist ausschließlich auf Handlungen von Sotronik zurückzuführen.

7.3 Im Falle eines relevanten Sanktionsereignisses (z. B. neue Embargos, Listungen von Personen/Firmen) ist Sotronik berechtigt, Lieferungen oder Dienstleistungen auszusetzen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

IA-8. Vertragssprache

8.1 Die Vertragssprache ist die Sprache des von Sotronik bereitgestellten Vertragsdokuments (Deutsch oder Englisch). Etwaige Übersetzungen dienen nur der Information; massgeblich ist die unterzeichnete Fassung.

IA-9. Änderungen des Annex

9.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Annex bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien. Sotronik ist berechtigt, Änderungen einseitig vorzunehmen, sofern diese aus rechtlichen oder regulatorischen Anforderungen resultieren. In diesem Fall informiert Sotronik den Kunden mindestens 30 Tage im Voraus.